

INSTITUT FÜR RECHTS- UND KRIMINALSOZIOLOGIE
INSTITUTE FOR THE SOCIOLOGY OF LAW AND CRIMINOLOGY

An

das Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wien

Per E-Mail: team.s@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 14.10.2019

Betrifft: Stellungnahme des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden (StVG-Novelle 2019)

Zu § 14b StVG:

Aus der Perspektive eines sozialwissenschaftlichen Instituts, das sich traditionell mit Fragen des Strafvollzugs, der Vollzugsgestaltung und seiner Wirkungen beschäftigt, ist die hier vorgeschlagene Verankerung von Vollzugsforschung im StVG sehr zu begrüßen. Wie auch in den Erläuterungen festgehalten wird, besteht ein beträchtlicher Forschungsbedarf, dem faktisch sehr wenig Vollzugsforschung gegenübersteht. Fehlende Finanzmittel sind als zentraler Grund dafür zu betrachten. In diesem Sinne ist zu hoffen, dass die gegenständliche Bestimmung beschlossen und tatsächlich auch ein eigener Budgetposten für Vollzugsforschungsaufgaben eingerichtet wird.

Zu § 144f StVG:

Die Ergebnisse einer Studie des IRKS zur Praxis der Vorbereitung der Entscheidung über eine bedingte Entlassung¹ stützen die in den Erläuterungen angeführten Gründe für eine Einführung

¹ Hammerschick, Walter, 2012: Die Praxis im Regelverfahren zur Vorbereitung der Entscheidung über eine bedingte Entlassung in Deutschland, den Niederlanden und Österreich. In: Matt, E. (Hrsg):

eines regelmäßigen runden Tisches. Ein Großteil der Vollzugsgerichte pflegt regelmäßigen, persönlichen Kontakt mit den Justizanstalten, manche haben aber auch kaum unmittelbaren Kontakt. In den Schlussfolgerungen der Studie wird festgestellt, „dass eine enge Kooperation zwischen Justizanstalten und Vollzugsgerichten im Zusammenhang mit bedingten Entlassungen nicht nur im Sinn der Sache – gute Entscheidungsgrundlage – positiv erscheint. Die Kontakte und die Kommunikation befördern auch die Einsicht und das Verständnis für Bewertungen der jeweils anderen Seite.“²

Zu § 145 Abs.1 StVG:

Die Erläuterungen zur vorgeschlagenen Neuregelung des § 145 Abs.1 StVG sind aus kriminalsoziologischer Sicht uneingeschränkt zu unterstreichen und die Neuregelung daher zu befürworten.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf den Elektronisch überwachten Hausarrest § 156b und c:

Vorweg kann auf der Grundlage einer im Juni 2019 abgeschlossenen Studie des IRKS festgestellt werden, dass sich die in Österreich praktizierte Vollzugsform eines Elektronisch überwachten Hausarrests (EÜH) bewährt.³ Die Zahl vorzeitiger Beendigungen ist mit 9,3% aller EÜH-Antritte 2018, trotz eines Anstiegs im Vergleich zum Jahr 2011 (4%), nach wie vor als gering zu betrachten. Dazu ist festzuhalten, dass die Abbrüche überwiegend wegen Verletzungen von Auflagen erfolgen (meist Alkoholkonsum), mitunter wegen Wegfall von Voraussetzungen (vor allem Verlust des Arbeitsplatzes) und selten wegen des Verdachts neuerlicher Straftaten (knapp 2% aller EÜH-Antritte 2018). Die Fallstudien im Rahmen der Studie machen deutlich, dass der EÜH eine Vollzugsform ist, mit der regelmäßig (weitere) persönliche, familiäre, soziale, berufliche und

Bedingte Entlassung, Übergangsmanagement und die Wiedereingliederung von Ex-Strafgefangenen, Berlin (Lit-Verlag), S. 31-46

² Hammerschick, Walter, Neumann, Alexander, 2011: Die Rolle des Strafvollzugs im Rahmen des Verfahrens zur bedingten Entlassung in Österreich aus der Sicht der Justizanstalten, Wien, unveröffentlichter Forschungsbericht des IRKS, S. 18

³ Hammerschick, Walter, Die elektronische Fußfessel als Ressource modernen Haftmanagements – Ausweitungsmöglichkeiten, Chancen und Grenzen - Executive Summary und Schlussfolgerungen, Wien, 2019, Forschungsbericht des IRKS (https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/ELFUM_Executive%20Summary.pdf)

wirtschaftliche Folgewirkungen und Abstiegsprozesse gebremst werden können. Mitunter ermöglicht der EÜH neue, positive Zukunftsperspektiven.

Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, Ausweitungen des EÜH in Erwägung zu ziehen. Die im Rahmen der Studie befragten, mit dem EÜH befassten VollzugspraktikerInnen sprachen sich durchwegs für eine Ausweitung der zeitlichen Begrenzung aus, verwiesen jedoch auf damit verbundene Erfordernisse. Dieser Einschätzung ist auf der Grundlage der Gesamtheit der Erhebungen und Ergebnisse zuzustimmen (inkl. Fallstudien und Datenanalysen). Eine lange Dauer des EÜH muss im Allgemeinen als besonderer Belastungsfaktor betrachtet werden. Dennoch erscheint eine Ausweitung der Dauer des EÜH auf bis zu zwei Jahre in ausgewählten Fällen vertretbar. Vereinzelt gab es auch bisher schon entsprechend lange EÜH-Zeiten, z.B. nach der Ablehnung bedingter Entlassungen oder auch nach Folgeverurteilungen. Darüber hinaus gehende EÜH-Zeiten, die in Zukunft z.B. nach Ablehnungen bedingter Entlassungen möglich sein werden, sollten möglichst vermieden werden. Festzuhalten ist jedoch, dass für lange EÜH-Zeiten besondere Vorkehrungen getroffen werden sollten. Genereller Kommentar der internationalen und nationalen ExpertInnen zu langen EÜH-Zeiten war, dass für solche Fälle unbedingt ein System progressiver Erweiterung der Freiheiten (z.B. Ganztags-Ausgänge, besonders an Wochenenden) vorgesehen werden sollte. In anderen Ländern (z.B. Schweden) ist dies selbst bei wesentlich engeren zeitlichen Grenzen des EÜH vorgesehen. Die im **§ 156b Abs. 4 des Entwurfs** vorgeschlagenen erweiterten Möglichkeiten einer Bewegung im Freien erscheinen nicht ausreichend in diesem Sinn.

Bei einer Ausweitung der möglichen EÜH-Zeiten werden die sozialarbeiterischen Erhebungen besonders auch die voraussichtlich im EÜH zu verbringende Zeit berücksichtigen müssen. Mitunter wird es ratsam sein, im Verlauf neuerliche Assessments zur Situation und den Rahmenbedingungen durchzuführen. Abhängig von den KlientInnen wird es sinnvoll bzw. notwendig sein, die sozialarbeiterische Betreuung mit zunehmender Dauer nicht, wie sonst in der Regel vorgesehen, zu reduzieren, sondern eher zu verdichten, um zunehmenden Belastungen Rechnung zu tragen. Dafür müssen die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Schließlich ist in Hinblick auf mögliche Ausweitungen des EÜH generell auch festzuhalten, dass der EÜH-Bereich in den Justizanstalten personell ausreichend bzw. besser als bisher ausgestattet werden muss. Ein personeller Ausbau ist als Voraussetzung dafür zu betrachten, dass der EÜH auch bei höheren EÜH-Zahlen den qualitativen Anforderungen entsprechend umgesetzt werden kann. Dazu gehört auch die Sicherstellung der erforderlichen persönlichen Kontrollen.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Ausweitung des EÜH seit dessen Einführung ist zu wesentlichen Teilen auch durch den mittlerweile höheren Bekanntheitsgrad dieser Vollzugsform begründet. Nach wie vor scheint es jedoch Informationsmängel zu geben. Die Einführung eines Hinweises auf die Möglichkeit des EÜH in den Aufforderungen zum Strafantritt ist daher zu begrüßen. Zu empfehlen ist, in diese Hinweise auch grundlegende Informationen über die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen aufzunehmen, zumal z.B. Fehlinformationen über den Vollzugskostenbeitrag nach wie vor verbreitet zu sein scheinen.

Dr. Walter Hammerschick

Kaufmännischer Geschäftsführer und Senior Researcher